



Prof. Dr. Hartmut Schwab
Präsident der BStBK

Mehr Entlastung statt Bürokratieburnout

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

spricht man mit deutschen Unternehmerinnen und Unternehmern, klagen sie über kaum etwas lauter als über die ausufernde Bürokratie. Sogar von einem „Bürokratieburnout“ ist die Rede. Denn viele von ihnen haben wegen der enormen Belastung kaum noch Kapazitäten, sich ihrem Kerngeschäft zu widmen. Dieses Problem will die Bundesregierung nun angehen und legte einen Gesetzentwurf zum Vierten Bürokratienteilungsgesetz vor.

Der große Wurf ist damit aber leider nicht gelungen. Denn das federführende Bundesjustizministerium nahm nur wenige Vorschläge aus der vorgeschalteten Verbändeabfrage auf, an der sich auch die BStBK beteiligte. So greift der Entwurf an vielen Stellen zu kurz. Die Politik verschenkt das Potenzial, Bürokratie endlich wirksam abzubauen. Für uns vollkommen unverständlich. Denn Bürokratieabbau ist Wachstum zum Nulltarif.

Zwar begrüßen wir die geplante Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre. Aber die vorgesehene konkrete Ausgestaltung ist nicht durchdacht. Denn die Festsetzungsfrist bei Steuerhinterziehung wird nicht verkürzt, sodass der Bürokratienteilungseffekt in der Praxis verpufft. Auch reicht diese Maßnahme bei Weitem nicht aus. Wenn man sich vergegenwärtigt, welche Bürokratielasten auf deutsche Unternehmen bspw. durch die globale Mindestbesteuerung, das Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz oder die drastische Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zukommen, steht das in keinem Verhältnis. Letztere müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch die CSRD-Richtlinie bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umsetzen. Das stellt betroffene Unternehmen vor große Herausforderungen, denn sie

haben oft nicht die erforderliche Berichtsstruktur. Ebenfalls mutiert die als Bürokratiebremse eingeführte „One-in, one-out“-Regel in diesem Fall zu einem zahnlosen Tiger. Denn sie greift nicht, wenn Gesetze auf Vorgaben aus Brüssel beruhen.

Zudem müssen Gesetze deutlich vereinfacht werden, um diese in digitale Prozesse transformieren zu können. Die Krux: Deutschland fehlt eine Gesamtstrategie für die Digitalisierung und die Vernetzung von Daten. Das muss in Anbetracht der vielen Melde-, Berichts- und Dokumentationspflichten unbürokratischer und vor allem digitaler gehen. Wir brauchen in der Verwaltung ein Once-only-Prinzip, sodass bereits vorhandene Daten nicht mehr abgefragt bzw. nicht vorhandene Daten nur einmal angegeben werden müssen. Nicht zwingend benötigte Daten sollten überhaupt nicht abgefragt werden.

Ein Schritt in die richtige Richtung beim Thema Digitalisierung ist die im Gesetzentwurf geplante Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung. Diese erleichtert in Zukunft den Arbeitsalltag von Berufsstand, Mandantschaft und Sozialversicherungsträgern. Denn mit ihrer Einführung werden die digitale Kommunikation und die Prozesse in der Lohnabrechnung effizienter. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels kann unser Berufsstand so wertvolle Ressourcen und Zeit sparen.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, die Politik muss dringend die bürokratischen Fesseln deutscher Unternehmen lösen und die Digitalisierung vorantreiben. Wir brauchen wirksame und effiziente Gesetze, die Planungssicherheit geben. Denn diese ist entscheidendes Kriterium für unternehmerische Investitionsentscheidungen und stärkt den Wirtschaftsstandort Deutschland. Hierfür machen wir uns weiterhin stark.

Ihr Hartmut Schwab

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die BStBK nahm am 19. April 2024 zum Referentenentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes (Corporate Sustainability Reporting Directive) gegenüber dem BMJ Stellung. Darin begrüßt sie die geplante 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie, sieht aber an einigen Stellen noch Nachbesserungsbedarf.

Demnach fordert die BStBK, das Mitgliedsstaatenwahlrecht zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts so auszuüben, dass diese Prüfung auch durch Steuerberater*innen erfolgen kann. Die CSRD ermöglicht diesen Spielraum, den Deutschland jedoch nicht nutzt, sondern nur Abschlussprüfer*innen oder andere Wirtschaftsprüfer*innen als Prüfinstanz vorsieht.

Darüber hinaus kritisiert die BStBK u. a. die offenen Fragen in Bezug auf mögliche Inkongruenzen bei der Richtlinien-Umsetzung hinsichtlich des Konsolidierungskreises zwischen Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung sowie Doppelbelastungen durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Aufgrund dieser Rechtsunsicherheiten fordert sie u. a. die geplanten Sanktionen bei Verstößen auszusetzen oder zu reduzieren. Vor allem appelliert die BStBK an das BMJ und die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für eine grundsätzliche Überarbeitung der CSRD sowie der Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) einzusetzen.

Als Teil der Wertschöpfungs- bzw. Beteiligungskette berichtspflichtiger Unternehmen sind nicht kapitalmarktorientierte KMU vielfach aufgefordert, Environment Social Governance (ESG) Informationen zu liefern. Diese Anforderungen sind sehr heterogen und umfangreich, was KMU enorm belastet. Um dem entgegenzuwirken, sollen EU-weite freiwillige KMU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung geschaffen werden. Zu einem entsprechenden Entwurf der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) nahm die BStBK am 21. Mai 2024 Stellung. Neben kritischen Anmerkungen zu einzelnen Datenpunkten betont die BStBK die Bedeutung von freiwilligen KMU-Standards, solange sie verhältnismäßig sind, an vorhandene Informationen anknüpfen und sich an der Größe der Unternehmen orientieren.

Zwischenbilanz zu den Corona-Schlussabrechnungen



V. l. n. r.: Holger Maus (BMWK), BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm und Dr. Armgard Wippler (BMWK)

Bei einem BMWK-Praxisdialog zu den Corona-Schlussabrechnungen tauschten sich Vertreter*innen aus den Bewilligungsstellen der Länder und des Berufsstands in Berlin aus. Hieran nahm Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm für die BStBK teil. In seinem Impulsvortrag betonte Prof. Schramm, dass Best-Practice-Beispiele in einzelnen Bewilligungsstellen möglichst für alle nutzbar gemacht werden sollten. Zudem müssten die Bewilligungsprozesse beschleunigt und die Prüfverfahren dringend entbürokratisiert werden.

Für Mitte Juli 2024 ist ein weiterer Austausch zwischen BMWK, BStBK, DStV, WPK und BRAK zum aktuellen Stand bei den Corona-Schlussabrechnungen angesetzt. Unter anderem werden hier die Frage nach der Umsetzung der zugesagten erleichterten Prüfprozesse in den Bewilligungsstellen und die aktuelle Einreichungsquote thematisiert. Vor dem Hintergrund der viel zu geringen Einreichungsquote sollten alle Berufsträger*innen kontinuierlich an den Schlussabrechnungen arbeiten und die Frist nicht ausreizen.

EUROPA

BStBK-Präsident zu Gesprächen in Brüssel

Am 28. und 29. Mai 2024 führte BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab unter dem Dach der German Tax Advisers verschiedene Gespräche mit politischen Entscheidungsträgern in Brüssel, um den Interessen des Berufsstands auf EU-Ebene Nachdruck zu verleihen und sie in der künftigen Gesetzgebung besser zu verankern.

Im Gespräch mit den Leitern der Landesvertretung Hessen, Claus-Peter Appel, und der Bayerischen Vertretung, Michael Hinterdobler, standen jeweils die Sonderstellung des deutschen Berufsstands, europäische Verbündete, die Zukunft des Binnenmarkts, das Einstimmigkeitsprinzip und die Zeit nach der Europawahl im Mittelpunkt.

In einem konstruktiven Austausch mit dem Kabinettschef von EU-Kommissionsvizepräsident Valdis Dombrovskis, Michael Hager,

betonte Schwab die bisherigen Herausforderungen des Berufsstands und mahnte die Einbeziehung aller Rechtsberufe beim Schutz des Berufsgeheimnisses in der EU-Gesetzgebung an. Hintergrund ist, dass die Steuerberater durch uneinheitliche und ungenaue Übersetzungen des Begriffs „legal professional privilege“ (Berufsgeheimnis der rechtsberatenden Berufe) benachteiligt werden, obwohl sie gesetzlich Organe der Steuerrechtspflege sind. Darüber hinaus ging es um SAFE, Bürokratieabbau und die Reduzierung von Anzeigepflichten.

Im Gespräch mit Reinhard Biebel, Referatsleiter Steuerpolitik der Generaldirektion TAXUD, erörterte Schwab schließlich alle noch laufenden Steuerdossiers und die künftig zu erwartenden Entwicklungen in der EU-Steuerpolitik.

Dringend notwendige Nachbesserungen beim Mindeststeuergesetz

Die weltweite Mindestbesteuerung soll das Steuersystem insgesamt fairer gestalten. Nach der Umsetzung in nationales Recht sind aber weiterhin noch einige Fragen offen. Daher macht sich die BStBK für mehr Rechtssicherheit und vereinfachte Verfahren für die betroffenen Unternehmen stark, insbesondere um deren Zusatzaufwand in Grenzen zu halten.



Volker Kaiser
Vizepräsident der BStBK

Das Inkrafttreten des Mindeststeuergesetzes (MinStG) zum 1. Januar 2024 stellt sowohl Unternehmen und Steuerberater als auch die Finanzverwaltung vor große Herausforderungen. Besonders kritisch: Mit der Einführung wird das ohnehin sperrige deutsche Steuerrecht noch komplexer. Dabei wären aus Sicht der BStBK einige der entstandenen Belastungen vermeidbar gewesen. Insbesondere dann, wenn die Regelungen in das nationale Recht nicht voreilig – also vor Abschluss der internationalen Verhandlungen und Abstimmungen – eingeführt worden wären.

Für die BStBK ist der durch das MinStG entstehende Zusatzaufwand für Unternehmen und ihre Berater nicht vertretbar. Mit einer Eingabe an das BMF machte sie daher auf die dringend notwendigen Nachbesserungen aufmerksam. Sie fordert die Einführung unbürokratischer Vereinfachungsregelungen sowie umfassende Erläuterungen zur praktikablen Umsetzung des Gesetzes – und das zeitnah. Denn die Unternehmen stehen jetzt vor der Aufgabe, ihre internen Prozesse und Systeme an die neuen gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

Im Weiteren regt die BStBK ein kooperatives Vorgehen zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen an. Sie fordert, Fehler, die

in der Anfangsphase auftreten, nachsichtig zu behandeln. Sanktionen in Form von Bußgeldern sollten ausgesetzt oder nur milde ausgestaltet werden, insbesondere wenn erst im Nachhinein klar wird, dass zu Beginn noch offene Fragen zwar falsch beantwortet wurden, eine Entscheidung aber für erforderliche Berechnungen für die Steueranmeldung nötig war. Gerade vor dem Hintergrund, dass die meisten Fragen erst in mehreren Jahren rechtssicher beantwortet werden können, scheint dieses Vorgehen alternativlos.

Zudem macht die BStBK in ihrer Eingabe die wesentlichen Problemfelder des MinStG deutlich. An erster Stelle stehen die notwendige und zeitnahe Einbettung sowie Erläuterungen zu den sogenannten Administrative Guidances. Das sind abgestimmte Leitlinien zur Unterstützung bei der Umsetzung der globalen Mindeststeuer. Diese sollten nach Auffassung der BStBK umfassend in dem MinStG Berücksichtigung finden, um deutsche Unternehmen nicht mit weiteren Wettbewerbsnachteilen zu belasten. Zusätzlich gibt es an zentralen Stellen des Gesetzes weiterhin Klärungsbedarf, wie beim Ausgangspunkt zur Ermittlung des Mindeststeuer-Jahresüberschusses oder den zu komplexen Regelungen bei der Nachversteuerung latenter Steuern. Die BStBK begleitet das Verfahren weiterhin kritisch und setzt sich auch in Zukunft für die Belange der Unternehmen und ihrer Steuerberater ein.

KONGRESSE

11. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS – KROATIEN

Der INTERNATIONALE DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS bietet eine gute Gelegenheit, sich umfassend über das Steuerrecht in Kroatien zu informieren, aktuelle Entwicklungen zu erörtern und Best Practices zu teilen.

Die deutschsprachigen Expert*innen, die in Kroatien leben und arbeiten, geben in ihren Vorträgen Einblicke in das kroatische Steuerrecht und gehen dabei auch auf aktuelle Gesetzesänderungen ein. Neben dem fachlichen Austausch steht das Knüpfen neuer Kontakte im

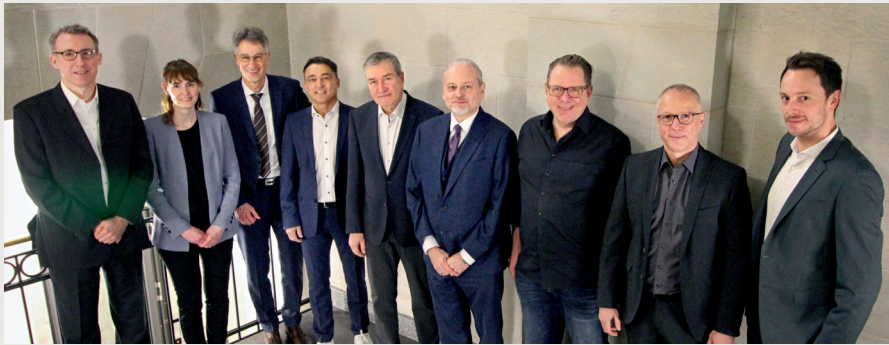
Mittelpunkt dieses besonderen Forums. Split mit seiner malerischen Küstenlandschaft und kulturellen Vielfalt bietet die ideale Kulisse.

Ein Hinweis für Fachberater*innen für Internationales Steuerrecht: Der Kongress ist als Pflichtfortbildung gemäß § 9 Fachberaterordnung geeignet (10 Zeitstunden). Somit ist der Kongress eine gute Plattform zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung.



Mehr Informationen und Anmeldung unter <https://internationaler-steuerberaterkongress.de/>

Ausschuss 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“



BStBK-Präsidialmitglied Dr. Holger Stein begrüßte die Mitglieder des neu besetzten Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“ zur konstituierenden Sitzung in Berlin.

Die Ausschussmitglieder befassten sich mit den Eckpunkten zur Weiterentwicklung der Steuerberaterprüfung und diskutierten mögliche Änderungen des Steuerberatungsgesetzes sowie der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften. Darüber hinaus aktualisierten sie die Hinweise im Berufsrechtlichen Handbuch zur Tätigkeit des Steuerberaters als Praxisvertreter, -abwickler und -treuhänder. Ebenfalls auf der Agenda standen eine aktualisierte Liste der mit dem deutschen Steuerberater vergleichbaren ausländischen Steuerberaterberufe und Fragen zum Recht der Berufsausübungsgesellschaften. In Zukunft legt der Ausschuss ein besonderes Augenmerk auf die Frage einer möglichen Fortentwicklung der Regelung zur gewerblichen Tätigkeit und eine praxistaugliche Ausgestaltung der neuen Regelungen zu den Berufsausübungsgesellschaften.

Mitglieder des Ausschusses (v. l. n. r.):

Dr. Marc Schacht,
Patricia Brisbois,
Dr. Gregor Feiter,
Jochen Philipp,
Dr. Holger Stein,
Michael Steinrücke,
Dr. Andreas Settele,
Detlef Mayer-Rödle,
Arne Hundertmark
nicht im Bild:
Peter Zerwas

Ausschuss 21 „Steuerberatervergütungsrecht“



Die konstituierende Sitzung des teilweise neu besetzten Ausschusses 21 „Steuerberatervergütungsrecht“ fand unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Alexander C. Schüffner in Berlin statt.

Auf der Tagesordnung des Ausschusses standen neben zahlreichen konkreten Vergütungsfragen vor allem die Aktualisierung und Überarbeitung des Ende 2020 veröffentlichten Leitfadens zum Honorarmanagement. Darüber hinaus tauschten sich die Ausschussmitglieder zum aktuellen Bearbeitungsstand der im November 2023 von der BStBK beim BMF eingereichten Vorschläge zur Änderung der StBVV und zur Gebührenerhöhung aus.

Mitglieder (v. l. n. r.):

Doris Oesterle,
Christina Wingselius,
Jane Collenberg,
Alexander C. Schüffner,
Elena Weismann,
Paul Kokott,
Bernd Peter Rödel,
Bernhard Starz

BStBK-Seminare:

Update 2024: Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht – Rechtsänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen
18./19.07.2024 (Berlin)

Live-Webinar

Wie fit sind meine Mandanten? – Steuerung der finanziellen Risiken optimieren
23.07.2024

Live-Webinar

Mobile Einkünftebezieher – Besteuerung von Künstlern, Sportlern und Influencern im Internationalen Steuerrecht
31.07.2024

Live-Webinar

Update 2024: Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht – Rechtsänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen
01./02.08.2024
22./23.08.2024

Live-Webinar

BWL-Beratung – Aufbau eines profitablen Zukunftsgeschäfts für Kanzleien
22.08.2024

Informationen und Anmeldung unter <https://seminare.bstbk.de>



BStBK-Report 07-2024

Redaktionsschluss: 01.07.2024

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0, Fax: -99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:

StB/FB f. IStR Prof. Dr. Hartmut Schwab

Redaktion: Minou Khodaverdi,
Christiane Reckert
Presse und Kommunikation, BStBK

Gestaltung: Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag: C.H. Beck
Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0, Fax: -468

Druck: Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

